

NACHRUF

Sebastian Scheerer

Exorbitante Zunahme heimlicher Ermittlungen

Nachruf auf Winfried Hassemer (1940-2014)

23.1.2014

Als der Frankfurter Strafrechtsprofessor und ehemalige Bundesverfassungsrichter Winfried Hassemer am 9. Januar im Alter von 73 Jahren seinem Krebsleiden erlag, verlor die sozialwissenschaftliche Kriminologie einen Brückenkopf im Recht. Und die Kriminalpolitik verlor eine Persönlichkeit, die sachkundig und überzeugend klar machen konnte, warum die bürgerliche Freiheit auch und gerade in Krisenzeiten nicht zur Disposition gestellt werden dürften. Andererseits wäre Hassemer nie auf die Idee gekommen, dem unvollkommenen Rechtsstaat wegen dieser seiner Defizite jegliche Legitimation abzuspochen. Systemkritik war seine Sache nicht. So wie er sich parallel zur aufklärerischen Rationalität seinen christlichen Glauben bewahrte, so lebte er auch im Vertrauen in die Institutionen und im Glauben an die Alternativlosigkeit des modernen Verfassungsstaats einschließlich des materiellen und formellen Strafrechts. Wenn er von dieser Warte aus die real existierende Kriminalpolitik kritisierte, so tat er es doch gewissermaßen immer in der selbst gewählten und souverän beherrschten Rolle von *her majesty's most loyal opposition*.

Die Themen, die sein öffentliches Wirken beherrschen sollten, fanden sich alle schon in seiner Habilitationsschrift aus dem Jahre 1972. In seiner *Theorie und Soziologie des Verbrechens*, deren Untertitel *Ansätze zu einer praxisorientierten Rechtsgutslehre* versprach, war angelegt, was er später entfalten sollte.

Erstens war da die Idee vom *Brückenschlag zwischen Rechts- und Sozialwissenschaften*, den er mit diesem 1973 erschienenen Buch schon einmal probte (in der lebendigsten Zeit der damals neuen, undogmatischen, herrschafts- und gesellschaftskritischen Kriminologie) – und den er nicht zuletzt in vielen freundlich-kollegialen Beziehungen über die Fachgrenzen hinaus bis an sein Lebensende weiter entwickelte.

Zweitens das Prinzip *in dubio pro libertate*, das ihm zufolge dem Gesetzgeber die Pflicht auferlegte zu begründen, (1) inwiefern ein Strafgesetz ein anerkanntes Rechtsgut schütze, und (2) warum dieses Rechtsgut nicht mit weniger einschneidenden Mitteln zumindest ebenso gut geschützt werden könne. Vor allem aber: Selbst bei erfolgreichen Nachweisen dieser Art könne das Prinzip *in dubio pro libertate* dennoch den Verzicht

auf eine Strafnorm fordern, „dann nämlich, wenn der durch den Rechtsgüterschutz zu erwartende anderweitige Schaden im Vergleich zur Sicherung dieses Guts unverhältnismäßig hoch ist.“ Hassemer dachte an die Abtreibungsgesetzgebung. Heute würde man auch an die Drogengesetze denken und die fatale Neigung der Gesetzgeber, alle möglichen politischen Ziele und Interessen zu „Rechtsgütern“ zu erklären, um sie sodann – etwa als „Volksgesundheit“ – strafrechtlich „schützen“ zu lassen. Die aktuelle, von Lorenz Böllinger angestoßene Resolution deutscher Strafrechtsprofessorinnen und -professoren zur Überprüfung und Revision des Betäubungsmittelgesetzes steht in dieser *hassemeristischen Tradition*, den Regierenden mittels Prinzipien wie *in dubio pro libertate* Rechenschaft abzuverlangen über die empirische Notwendigkeit und Geeignetheit ihres Tuns – eine Begründungspflicht, der diese freilich in der Praxis ebenso ungern wie unehrlich nachzukommen pflegen.

Drittens fand sich dort auch schon die Utopie eines optimierten Strafrechts, das ein Maximum an Freiheit und Sicherheit durch ein Minimum an Eingriffen und Strafübeln gewährleistet. Soziale Kontrolle, so Hassemer, sei unverzichtbar; informelle soziale Kontrolle aber sei unkontrollierbar und könne leicht zu Machtmissbrauch führen. Deshalb sei das Beste ein streng formalisiertes Verfahren der Gesetzgebung und Rechtsprechung: Bestimmtheitsgebote, Fairnessgebote, klare Rechtspositionen des Bürgers im Verhältnis zum strafenden Staat. Vielleicht ginge es auch anders – aber jedenfalls nicht besser. Mit der Idee einer Gesellschaft ohne Strafe und Strafrecht freundete er sich nie an. In seinem Buch „Warum Strafe sein muss“ (2009) verteidigte er die Unverzichtbarkeit von Strafe und Strafrecht zwecks Verhinderung von Willkür und Grausamkeit. Die aus den Ländern des britischen Commonwealth – besonders stark aus Kanada, Australien und Neuseeland – aufgekommene Bewegung der *Restorative Justice* oder gar der *Transformative Justice* (Ruth Morris), die darauf abzielt, die bisher im Strafrecht bearbeiteten Konflikte auf eine ganze andere und – so hofft man – auch bessere Weise zu regulieren, hatte Hassemer nach (und wegen) der Verlagerung seiner Tätigkeitsschwerpunkte nicht mehr zur Kenntnis genommen. Dabei konvergieren die Idealvorstellungen von Hassemer und von John Braithwaite als dem großen Vordenker der Restorative Justice etwa im Hinblick auf die Notwendigkeit von Garantien und Standards für die Beteiligten durchaus (man denke an Braithwaites *Setting Standards for Restorative Justice* aus dem Jahre 2002).

Vielleicht hat die Nichtbefassung mit den Alternativen zum Strafrecht auch (noch) andere Gründe. Die Strafrechtsreformbewegung, aus der Winfried Hassemer stammte, hatte immer eine hohe Meinung von den Leistungen des Staates als Friedensstifter und Garant von Rechtssicherheit. Das war beim Bismarck-Verehrer Franz von Liszt schon so und auf andere Art auch bei Gustav Radbruch. Letzterer hatte als „unendliches Ziel“ aller Reformen bekanntlich *nicht ein besseres Strafrecht, sondern etwas Besseres als das Strafrecht* vor Augen, und zwar in der Form eines Maßregelrechts. Da die Behandlungs-ideologie als Ideal bald verbraucht war, blieb für Hassemer als Ziel aller Kriminalpolitik – wenn er das Bessere nicht außerhalb des staatlichen Regelungsmonopols suchen wollte – nur noch die Verteidigung des guten Strafrechts. Nicht mehr und nicht weniger. Im Namen dieses defensiven Ideals kritisierte er die Kronzeugenregelung und den Großen

Lauschangriff ebenso wie die Rhetorik von einem angeblichen Grundrecht auf Sicherheit (das für ihn nur als Geisterfahrer denkbar war: immer in der falschen Richtung unterwegs).

Nachdem Hassemer 1996 als erster Strafrechtsprofessor zum Bundesverfassungsrichter gewählt worden war, wo er von 2002 bis 2008 als Vorsitzender des Zweiten Senats und Vizepräsident amtierte, bezog er immer wieder Position für ein Strafrecht, das die Rechte des Bürgers gegen Übergriffe des Staates schützen sollte. Es war unter seiner Ägide, dass das Verfassungsgericht wegen des übertriebenen Einsatzes von V-Leuten in der NPD das Verbotsverfahren stoppte. Die Vorstellung, dass der Staat auf geheimen Wegen eine Organisation infiltrieren, stärken und radikalieren könnte, um sie dann als „suitable enemy“ (Nils Christie) zu bekämpfen, muss ihm unheimlich gewesen sein. Wie die Opferinteressen im Strafrecht gewürdigt werden könnten, versuchte er zusammen mit Jan Philipp Reemtsma und Carolin Emcke zu ergründen.

In den letzten Jahren beklagte er in der Rechtspolitik immer wieder den fehlenden „Sinn für Scham.“ Ihm war das Freiheitspathos nicht fremd, „das die hohe Rechtskultur begründet hat, von der wir alle in denjenigen Regionen der Welt zehren, in denen die Traditionen der Aufklärung noch lebendig sind. Der Datenschutz ist nichts anderes als diese Freiheit, gespiegelt an den Bedingungen der modernen Informationsgesellschaft. Sollten Tage kommen, da Europa sich nicht nur über Risikobeherrschung und Problemkontrolle definiert, sondern seine Traditionen der politischen Philosophie wiederentdeckt, so wird auch der Datenschutz Flügel bekommen.“ – Im Mai 2008 kritisierte Hassemer auf dem Deutschen Anwaltstag in Berlin „mannigfaltige Verschärfungen der Polizei- und Strafgesetze“ seit dem 11. September 2001. Zu der Welle neuer Straftatbestände vom Typ abstrakter Gefährdungsdelikte mit oft vage definierten Rechtsgütern sei eine „exorbitante Zunahme heimlicher Ermittlungen“ auch bei Unverdächtigen gekommen, Datenaustausch zwischen verschiedenen Institutionen und eine „flächendeckende Beobachtung“. Dies sei umso bedenklicher, als der Staat nicht mehr als Risiko, sondern als Partner im Kampf gegen Kriminalität gesehen werde.

Hassemer verkörperte die besten Seiten der Rechtskultur auf eine persönlich ebenso gewinnende wie beeindruckende und in jedem Sinne zivilisierte Art. Er wird uns fehlen, aber seine Schriften werden weiterhin diskutiert werden und sollten die Opposition gegen die Erosion des Rechtsstaats beflügeln. Denn um die Ecke lauern schon heute gut sichtbar der Normen- und der Maßnahmenstaat.

Kontakt:

Prof. Dr. Sebastian Scheerer
Institut für kriminologische Sozialforschung
Allende-Platz 1
20146 Hamburg
scheerer@uni-hamburg.de